

**Amtliche Mitteilungen
Verkündungsblatt**

33. Jahrgang, Nr. 69, 17.12.2012

**Ordnung über das Auslandsstudiensemester
für die Bachelorstudiengänge
Betriebswirtschaft (B.A.),
Finance, Accounting, Controlling and Taxes (B.Sc.) und
Betriebswirtschaftliche Logistik (B.Sc.)
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 14. Dezember 2012

**Ordnung über das Auslandsstudiensemester
für die Bachelorstudiengänge
Betriebswirtschaft (B.A.),
Finance, Accounting, Controlling and Taxes (B.Sc.) und
Betriebswirtschaftliche Logistik (B.Sc.)
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 14. Dezember 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 81), in Verbindung mit

- § 19 Satz 3 der Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaft (7 Semester) an der Fachhochschule Dortmund vom 29. Juli 2011 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 32. Jahrgang, Nr. 36 vom 01.08.2011),
- § 19 Satz 3 der Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang Finance, Accounting, Controlling and Taxes an der Fachhochschule Dortmund vom 29. Juli 2011 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 32. Jahrgang, Nr. 37 vom 01.08.2011),
- § 19 Satz 3 der Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftliche Logistik an der Fachhochschule Dortmund vom 29. August 2012 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 33. Jahrgang, Nr. 53 vom 31.08.2012

in der jeweils geltenden Fassung

hat der Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Ziel des Auslandsstudiensemesters	4
§ 3 Rechtsstellung der Studierenden	4
§ 4 Zulassung und Betreuung	4
§ 5 Zeitpunkt und Umfang	5
§ 6 Beschaffung des Studienplatzes	5
§ 7 Learning Agreement.....	6
§ 8 Auslandsstudienbericht.....	6
§ 9 Anerkennung des Auslandsstudiensemesters.....	6
§ 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung	7

Hinweis im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes:

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z.B. Mentor/Mentorin, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Auslandsstudiensemester der Studiengänge

- Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft (B.A.)
- Bachelor-Studiengang Finance, Accounting, Controlling and Taxes (FACT) (B.Sc.)
- Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftliche Logistik (B.Sc.).

Sie regelt ergänzend zu der jeweils gültigen Fassung der Bachelorprüfungsordnung und des Modulhandbuchs des entsprechenden Studiengangs die Durchführung des Auslandsstudiensemesters.

§ 2

Ziel des Auslandsstudiensemesters

- (1) Das Studium an einer ausländischen Hochschule und damit in einem anderen gesellschaftlichen, kulturellen und sprachlichen Umfeld, soll das wissenschaftliche Studium im Inland ergänzen und vertiefen. Durch das Auslandsstudiensemester sind die Studierenden insbesondere dazu in der Lage, die an der Hochschule gelernten Fähigkeiten und Techniken vor dem Hintergrund fremder Arbeits-, Organisations- und Kulturzusammenhänge anzuwenden und kritisch zu reflektieren sowie neue Lehr- und Lernmethoden zu erfahren.
- (2) Studierende im Studiengang Betriebswirtschaft können durch das Auslandsstudiensemester die Wahl ihrer Vertiefungsfächer ab dem 5. Fachsemester professioneller planen, indem sie beabsichtigte Entscheidungen verifizieren oder sich nach dem Auslandsstudiensemester in eine andere Richtung orientieren.
- (3) Studierende in den Studiengängen FACT und Betriebswirtschaftliche Logistik sollen nach Möglichkeit das Auslandsstudiensemester nach ihren Studienschwerpunkten bzw. späteren Berufswünschen auswählen. Sie können so ihre bisherige Schwerpunktbildung überprüfen und ihren Einstieg in die berufliche Tätigkeit verbessern.

§ 3

Rechtsstellung der Studierenden

Während des Auslandsstudiensemesters bleibt der Studierende Mitglied der Fachhochschule Dortmund mit allen dazugehörigen Rechten und Pflichten. Die Stellung des Studierenden an der gewählten Auslandshochschule unterliegt den dortigen Bestimmungen.

§ 4

Zulassung und Betreuung

- (1) Studierende im Studiengang Betriebswirtschaft werden auf Antrag zum Auslandsstudiensemester zugelassen, wenn sie gemäß § 19a BPO Betriebswirtschaft 40 Leistungspunkte (ECTS) bis zum Ende der Frist der Antragstellung für das jeweilige Semester erlangt haben. Des Weiteren muss durch Teilnahmenachweise die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen des ersten und zweiten Semesters des Moduls „Mentoring“ nachgewiesen werden.
- (2) Studierende in den Studiengängen FACT und Betriebswirtschaftliche Logistik werden auf Antrag zum Auslandsstudiensemester zugelassen, wenn sie gemäß § 19a BPO FACT bzw. BPO Betriebswirtschaftliche Logistik 105 Leistungspunkte (ECTS) bis zum Ende der Frist der Antragstellung für das jeweilige Semester erlangt haben. Des Weiteren muss durch Teilnahmenachweise die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen des ersten, zweiten und vierten Semesters des Moduls „Mentoring“ nachgewiesen werden.

- (3) Die Studierenden beantragen zu Beginn des dem Auslandsstudiensemester vorhergehenden Fachsemesters schriftlich die Zulassung zum Auslandsstudiensemester beim Studienbüro des Fachbereichs Wirtschaft. Die jeweiligen Fristen für das Winter- und Sommersemester werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt und rechtzeitig auf den Internetseiten des International Office am Fachbereich Wirtschaft und des Studienbüros bekannt gegeben. Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Für die Beratung und Organisation ist das International Office am Fachbereich Wirtschaft zuständig. Bei Schwierigkeiten, die während des Auslandsstudiensemesters entstehen, ist das International Office am Fachbereich Wirtschaft frühzeitig zu informieren.
- (5) Das Studiengangsmanagement des Fachbereichs Wirtschaft weist jedem Studierenden der in § 1 genannten Studiengänge zu Beginn des 1. Semesters einen Mentor zu. Er begleitet den Studierenden bei der Planung des Auslandsstudiensemesters.

§ 5

Zeitpunkt und Umfang

- (1) Studierende im Studiengang Betriebswirtschaft leisten ihr Auslandsstudiensemester in der Regel im vierten Fachsemester ab.
- (2) Studierende in den Studiengängen FACT und Betriebswirtschaftliche Logistik leisten ihr Auslandsstudiensemester in der Regel im sechsten Fachsemester ab.
- (3) Die Semestereinteilung, die Semesterdauer sowie der Studienumfang weichen im Ausland in der Regel von den an der Fachhochschule Dortmund geltenden Bestimmungen ab. Um die Ausbildungsziele des Auslandsstudiensemesters zu erreichen, muss dieses einen Mindestumfang von 12 Wochen umfassen.

§ 6

Beschaffung des Studienplatzes im Ausland

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbst um einen geeigneten Auslandsstudienplatz zu bemühen.
- (2) Studierende im Studiengang Betriebswirtschaft sollen bereits während des ersten Semesters mit der Suche nach einem Studienplatz im Ausland für das vierte Fachsemester beginnen.
- (3) Studierende in den Studiengängen FACT und Betriebswirtschaftliche Logistik sollen die Suche nach einem Studienplatz im Ausland für das sechste Fachsemester spätestens ab dem dritten Semester beginnen.
- (4) Das International Office am Fachbereich Wirtschaft unterstützt die Studierenden bei Fragestellungen im Hinblick auf die Suche nach einem geeigneten Auslandsstudienplatz sowie der Organisation des Auslandsstudiensemesters.
- (5) Bei Auslandsstudienaufenthalten an europäischen Partnerhochschulen mit einer Mobilitätsförderung im Rahmen des EU-Programms ERASMUS gelten sowohl für den Abschluss von Learning Agreements als auch die Fertigung von Erfahrungsberichten besondere Bedingungen. Informationen dazu sind erhältlich im International Office am Fachbereich Wirtschaft oder im International Office der FH Dortmund.

§ 7

Learning Agreement

- (1) Rechtzeitig vor Antritt des Auslandsstudiensemesters schließen die Fachhochschule Dortmund (International Office am Fachbereich Wirtschaft) und der Studierende ein Learning Agreement ab. Die Fachhochschule Dortmund prüft die grundsätzliche Eignung des vorgeschlagenen Auslandsstudienplatzes und dessen inhaltliche Ausgestaltung.
- (2) Das Learning Agreement legt verbindlich die während des Auslandsstudiums an der gewählten Hochschule zu studierenden Fächer und zu absolvierenden Prüfungen fest. Gegenstand des Learning Agreements können alle betriebswirtschaftlichen Fächer sowie diese sinnvoll ergänzende Fächer (z.B. Länderstudium, Landesrecht, Volkswirtschaftslehre) sein. Das Learning Agreement muss insgesamt Veranstaltungen im Umfang von mindestens 20 ECTS umfassen.
- (3) Der Studierende muss jede Abweichung vom Learning Agreement dem International Office am Fachbereich Wirtschaft unverzüglich anzeigen und genehmigen lassen.
- (4) Den Studierenden wird empfohlen, vor Beginn des Auslandsstudienaufenthaltes auf dem Learning Agreement auch die Bestätigung der jeweils aufnehmenden ausländischen Hochschule für die gewünschten Fächer einzuholen.

§ 8

Auslandsstudienbericht

- (1) Der Studierende muss bis spätestens vier Wochen nach Beendigung des Auslandsstudiensemesters beim International Office am Fachbereich Wirtschaft einen Erfahrungsbericht über das Auslandsstudiensemester einreichen.
- (2) Der Umfang und Inhalt des Berichts soll dem „Leitfaden zum Auslandsstudienbericht“ entsprechen. Das International Office am Fachbereich Wirtschaft stellt diesen den Studierenden auf dessen Internetseite zur Verfügung.
- (3) Bei Ablehnung des Berichts aus inhaltlicher oder formeller Hinsicht kann der Studierende einmal einen überarbeiteten Bericht nachreichen. Vorab werden vom International Office am Fachbereich Wirtschaft konkrete Auflagen festgelegt.
- (4) Der Auslandsstudienbericht kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden; Abweichungen sind mit dem International Office am Fachbereich Wirtschaft abzustimmen.

§ 9

Anerkennung des Auslandsstudiensemesters

- (1) Das Auslandsstudiensemester wird vom Mentor mit „bestanden“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein bestandenes Auslandsstudiensemester führt zur Vergabe von 29 ECTS sowie von 0,5 ECTS für das Modul „Mentoring“.
- (2) Das Auslandsstudiensemester wird mit „bestanden“ bewertet, wenn
 1. eine qualifizierte Bescheinigung der ausländischen Hochschule über die absolvierte Studienzeit (z. B. Immatrikulationsbescheinigung) vorliegt;
 2. die im Learning Agreement vereinbarten Studienfächer durch Vorlage eines Notenspiegels (Transcript of Records) als bestanden nachgewiesen wurden;
 3. ein schriftlicher Erfahrungsbericht über das Auslandsstudiensemester gemäß § 8 vorliegt;
 4. das Auslandsstudiensemester auf der Grundlage des Erfahrungsberichts im vierten Teil des Moduls „Mentoring“ vorgestellt wurde.

- (3) In Ausnahmefällen, in denen der Studierende die im Learning Agreement festgelegten 20 ECTS nicht vollständig, jedoch mindestens 15 ECTS erlangt hat, können Ersatzveranstaltungen in Höhe von maximal 5 ECTS an der Fachhochschule Dortmund besucht werden. Die Festlegung geeigneter Veranstaltungen obliegt dem Prüfungsausschuss. Diese Veranstaltungen werden nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und gehen damit nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.
- (4) Wird das Auslandsstudiensemester nicht mit „bestanden“ bewertet, so kann es einmal wiederholt werden.

§ 10

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung über das Auslandsstudiensemester tritt mit Wirkung vom 1. September 2012 in Kraft
- (2) Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2011/2012 in den Studiengängen Betriebswirtschaft oder Finance, Accounting, Controlling and Taxes bzw. ab dem Wintersemester 2012/2013 im Studiengang Betriebswirtschaftliche Logistik ihr Studium im ersten oder in einem höheren Fachsemester an der Fachhochschule Dortmund aufgenommen haben.
- (3) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft vom 21.11.2012 sowie des Rektorats vom 11.12.2012.

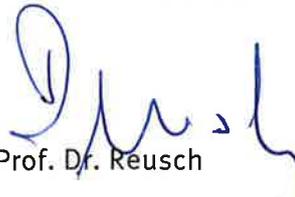
Dortmund, den 14. Dezember 2012

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Schwick

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaft
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Reusch